



EISLAUFVEREIN

ULM | NEU-ULM

Rückmeldung über Reisen in den letzten 14 Tagen vor Saisonbeginn

Sehr geehrte Läufer, Eltern und Erziehungsberechtigte,

bei den Planungen für die neue Saison ist uns die Sicherheit unserer Sportler ein besonders Anliegen. Dabei sind wir an die Einhaltung der Regelung des aktuellen Infektionsschutzgesetzes gebunden:

Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 15. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 335) BayRS 2126-1-6-G (siehe Rückseite!)

Deshalb bitten wir Sie, Ihrem Kind / Ihren Kindern am ersten Präsenztage (ab dem 26.09.2020) nach der Sommerpause diese Rückmeldung mitzugeben:

Name des Kindes: _____

Bitte kreuzen Sie an, was für Sie zutrifft:

- Unsere Familie war in den letzten 14 Tagen vor Saisonbeginn in keinem Risikogebiet.
- Unsere Familie war in den letzten 14 Tagen in einem Land bzw. in einer Region, das laut Robert-Koch-Institut als Risikogebiet ausgewiesen ist.
- Wir sind von der Quarantäne ausgenommen, weil ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, welches bestätigt, dass nach Rückkehr aus einem Risikogebiet keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind (= negativer Coronatest).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihr Kind am ersten Trainingstag nach der Sommerpause nur dann am training teilnehmen kann, wenn es diese Rückmeldung abgibt. **Um einen geregelten Beginn nach der Sommerpause zu ermöglichen, dürfen Sportler, die dieses Schreiben nicht dabei haben, leider die Eishalle nicht betreten und müssen umgehend abgeholt werden.**

Bitte bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben mit Ihrer Unterschrift:

Datum

Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten

Mit freundlichen Grüßen

Euer Vorstand
Eduard Eberenz, Paul Henne, Alparslan Rodin

**Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus
(Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 15. Juni 2020
(BayMBl. Nr. 335) BayRS 2126-1-6-G**

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) ¹Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach Abs. 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. ²Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) ¹Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hinzuweisen. ²Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) hinweisen, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Abs. 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des RKI über die Einstufung als Risikogebiet.

...

§ 3

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Besuch empfängt
4. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 Abs. 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt, oder
7. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 den Freistaat Bayern nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 27. Juli 2020 außer Kraft.

München, den 15. Juni 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege